

Überlegungen zu Fragen der Archivierung von Prüfungsarbeiten (Magister-, Diplom-, Staatsexamensarbeiten)

1. Vorbemerkungen
2. Thesen
3. Bestehende rechtliche Regelungen der Aufbewahrungsfristen und Archivierung
4. Zur Bewertung von Prüfungsarbeiten
 - 4.1 Allgemeine Überlegungen
 - 4.2 Ein „Fragebogen zur Archivwürdigkeit“
5. Rechtliche Fragen der Benützung der Prüfungsarbeiten im Archiv
 - 5.1 Vorbemerkungen
 - 5.2 Die 30-jährige Schutzfrist für Verwaltungsschriftgut
 - 5.3 Sind Prüfungsarbeiten personenbezogene Unterlagen?
 - 5.4 Urheberrechtliche Fragen
6. Schlussbemerkung

1. Vorbemerkungen

Diese Überlegungen zu Fragen der Archivierung von Prüfungsarbeiten¹ entstanden vor dem Hintergrund der konkreten Notwendigkeit, im Universitätsarchiv Augsburg eine Regelung für die in großer Zahl vom Zentralen Prüfungsamt angebotenen Prüfungsarbeiten zu finden. Eine wenigstens teilweise Archivierung der weitgehend vollständig erhaltenen Arbeiten, die an der Universität Augsburg bzw. im Falle der Staatsexamensarbeiten auch ihrer Vorläufer entstanden, wurde auch von der Hochschulleitung ausdrücklich gewünscht.

Da die vorhandenen Lagerräume an der Universität im Sommer 2000 derart überfüllt waren, dass bereits provisorisch in Kartons verpackte Arbeiten auf den Gängen standen, wurde das Universitätsarchiv dringend gebeten, die Arbeiten zu übernehmen, da die Lagerung auf den Gängen aus rechtlichen Gründen nicht haltbar sei. Das Universitätsarchiv übernahm darauf hin sämtliche an der Universität Augsburg eingereichten Diplomarbeiten aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Umfang von rund 120 lfm sowie alle im Rektoratsgebäude gelagerten Zulassungsarbeiten für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien seit 1985 im Umfang von rund 80 lfm. Die ebenfalls an der Universität vorhandenen Zulassungsarbeiten aus den Jahren 1946-1985 im Umfang von rund 100 lfm, die bislang in nicht genutzten Räumen der Mensa untergebracht waren, werden zur Zeit in das Universitätsarchiv übernommen.

Das Universitätsarchiv hat entschieden, dass einer Archivierung der Prüfungsarbeiten grundsätzlich nichts entgegensteht. Selbstverständlich ist eine komplette Archivierung angesichts

¹ Unter Prüfungsarbeiten werden hier grundsätzlich nur Magister-, Diplom- und Staatsexamensarbeiten verstanden. Alle anderen im Hochschulbereich anfallenden Arbeiten wie Seminararbeiten auf einer unteren Stufe sowie Dissertationen und Habilitationsschriften auf der Ebene über den hier angesprochenen Prüfungsarbeiten sind aufgrund ihres ganz anders gearteten Entstehungshintergrundes, ihres unterschiedlichen wissenschaftlichen Anspruchs sowie der bei den Dissertationen gegebenen Publikationspflicht aus archivischer Sicht eigenständig und nach anderen Kategorien zu beurteilen.

des enormen Umfangs der Arbeiten nicht möglich und in anbetracht der nur teilweise gegebenen Archivwürdigkeit auch nicht sinnvoll. Vielmehr gilt es, aus dieser großen Masse einen archivwürdigen Kernbestand „herauszudestillieren“. In Anbetracht der verfügbaren Regalkapazitäten einerseits sowie der Qualität der Arbeiten andererseits ist im Universitätsarchiv Augsburg eine durchschnittliche Archivierungsquote von 10-20% vorgesehen. Langfristig können für diesen Zweck Regalkapazitäten im Umfang von ca. 120 lfm zur Verfügung gestellt werden.

Da bereits mehrere Anfragen zur Benützung der vom Universitätsarchiv übernommenen Arbeiten erfolgten, ergab sich die zusätzliche Notwendigkeit, möglichst rasch rechtliche Regelungen für die Benützung dieser speziellen Archivaliengattung zu finden. Die vorliegenden Überlegungen sind ein Produkt der Bemühungen, in dieser Frage einen Ausgleich zwischen den Grundrechten der Forschungsfreiheit einerseits und dem Recht der Verfasserinnen und Verfasser auf Wahrung ihrer Persönlichkeits- und Urheberrechte zu finden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die folgenden Überlegungen auf der für die Universität Augsburg relevanten Rechtslage im Freistaat Bayern aufbauen.

Grundsätzlich setzen diese Überlegungen die Kenntnis des von Klaus Graf 1989 verfassten Beitrags „Zur archivischen Problematik von Prüfungsunterlagen“ (im Internet verfügbar: <http://www.uni-koblenz.de/~graf/pruef.rtf>) voraus, der sich allerdings mit Prüfungsunterlagen im weiteren Sinne beschäftigt, während hier nur die Prüfungsarbeiten in den Blick genommen werden sollen. Was von Graf an fundierten Erkenntnissen aus der Beschäftigung mit der einschlägigen Literatur geboten wird, muss hier nicht noch einmal wiederholt werden. Insbesondere nennt Graf in diesem Beitrag auch die bis 1989 erschienene Literatur, so dass an dieser Stelle auf eine nochmalige Nennung weitestgehend verzichtet werden kann. Die hier vorgelegten Überlegungen versuchen demgegenüber auf der Basis inzwischen neu erschienener Literatur dem – hinsichtlich der Vorlage von Prüfungsarbeiten im Archiv – insgesamt etwas skeptischen Fazit Grafs eine etwas positivere Perspektive gegenüberzustellen. Bevor aber die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Benützung angesprochen werden, sollen zunächst einige grundsätzliche Fragen zur Archivierung von Prüfungsarbeiten erörtert werden.

Am Beginn der Überlegungen sollen jedoch mehrere Thesen stehen, die im folgenden zu diskutieren sein werden.

2. Thesen

These 1: Die Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich potentiell Archivgut, da es sich um ursprüngliches Registraturgut handelt.

These 2: Den Prüfungsarbeiten kann nicht grundsätzlich die Archivwürdigkeit abgesprochen werden. Die tatsächliche Entscheidung für oder gegen die Archivierung muss vielmehr individuell bzw. anhand spezifischer Bewertungsraster getroffen werden.

These 3: Die Prüfungsarbeiten sind – eventuell mit Ausnahme der mit Korrekturen und Bemerkungen des Gutachters versehenen Exemplare – keine personenbezogenen Unterlagen.

These 4: Das an den Prüfungsarbeiten haftende Urheberrecht ist durch die Rechtsprechung und führende juristische Kommentatoren derart eingeschränkt, dass eine Vorlage an Benutzer mit einem berechtigten Benützungsinteresse vertretbar ist.

3. Bestehende rechtliche Regelungen der Aufbewahrungsfristen und Archivierung

Bislang existieren allein für den Bereich der Zulassungsarbeiten für die Lehrämter in gewissem Umfang rechtliche Regelungen hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen und der Archivierung. Die seit 1985 gültigen Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Ersten Staatsprüfung in Bayern (RODES) bestimmen im Abschnitt C 30.9.3:

Hausarbeiten, deren Inhalt besonders bedeutsam ist, werden zeitlich unbegrenzt aufbewahrt.

Die Entscheidung, welche Arbeiten unbegrenzt aufbewahrt werden sollen, trifft der Prüfer im Rahmen der Beurteilung gemäß § 30 Abs. 9 LPO I mittels EDV-Erfassungsblatt nach nachstehendem Muster.

Die als besonders bedeutsam eingestuften Hausarbeiten werden in bezug auf Name des Verfassers, Titel, Suchbegriffe, Schulart, Fach, Universität und Aufbewahrungsort (Hauptstaatsarchiv oder Universität) EDV-mäßig erfasst und in gewissen zeitlichen Abständen in Übersichtslisten zusammengestellt, die den Universitäten und dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv zur Verfügung gestellt werden.

Das konkrete Verfahren wird im Abschnitt C 30.12.1 näher beschrieben:

Die Aufbewahrung der Hausarbeiten wird wie folgt geregelt:

1. Der Prüfer bestimmt im Zuge der Beurteilung die unbefristete Aufbewahrung, falls der Arbeit eine besondere Bedeutung zukommt.
2. Die Außenstelle des Prüfungsamts kennzeichnet die Hausarbeiten wie folgt:
 - a) die Arbeiten, die an der Hochschule aufbewahrt werden, auf dem Titelschild unten rechts
 - aa) mit einem gelben runden Aufkleber, wenn die Arbeit aufgrund der Prüferentscheidung zeitlich unbegrenzt aufbewahrt werden soll,
 - bb) mit einem blauen runden Aufkleber, wenn die Arbeit nach Ablauf von 5 Jahren vernichtet werden kann,
 - b) die Arbeiten, die beim Bayerischen Hauptstaatsarchiv aufbewahrt werden, auf dem Titelschild unten rechts
 - aa) mit einem roten runden Aufkleber, wenn die Arbeit aufgrund der Prüferentscheidung zeitlich unbegrenzt aufbewahrt werden soll,
 - bb) mit einem grünen runden Aufkleber, wenn die Arbeit nach Ablauf von 5 Jahren vernichtet werden kann.
3. Ein Jahr nach Abschluß des jeweiligen Prüfungstermins werden die mit gelben und blauen Aufklebern gekennzeichneten Arbeiten den betreffenden Hochschulen, die übrigen dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv zur Aufbewahrung zugeleitet.

Nach diesen Grundsätzen traf und trifft der jeweilige Gutachter die Entscheidung ob und ggfs. wo eine Zulassungsarbeit archiviert wird. Das für die Archivierung der von den Universitäten im Zuge des Geschäftsgangs an das Kultusministerium in München gesandten Arbeiten zuständige Bayerische Hauptstaatsarchiv musste sehr bald vor den Massen der Arbeiten kapitulieren. Im Einvernehmen mit dem Ministerium wurde entschieden, nur mehr besonders aufbewahrungswürdige Arbeiten aus dem Bereich der Landeskunde bzw. Landesgeschichte sowie der Volkskunde zu archivieren. Den jungen Universitäten, darunter auch der Universität Augsburg, wurden als „Startkapital“ für ein zu gründendes Universitätsarchiv vom Kultusministerium jedoch alle Arbeiten zurückgegeben, so dass heute im Universitätsarchiv Augsburg die Zulassungsarbeiten seit 1985 relativ lückenlos vorliegen. Hinzu kommen die von den Vorläufern der Universität Augsburg „geerbten“ Zulassungsarbeiten, die bis in die unmittelbare Nachkriegszeit zurückreichen.

Nach den Beobachtungen im Universitätsarchiv Augsburg zu urteilen war der Versuch, die Gutachter mittels farbiger Aufkleber über die Archivwürdigkeit der Arbeiten entscheiden zu

lassen, ein glatter Fehlschlag. Auf der einen Seite wurde die überwiegende Mehrheit der Arbeiten – offenbar ohne größeres Nachdenken und in vielen Fällen offensichtlich unbegründet – als nicht archivwürdig eingestuft. Andererseits neigten einzelne Gutachter wiederum dazu – offenbar ebenfalls systematisch – die bei ihnen angefertigten Arbeiten generell als archivwürdig zu bewerten. Hätte nicht der hiesige Leiter des Zentralen Prüfungsamtes ein ausgesprochenes Faible für Fragen der Archivierung entwickelt und wäre stattdessen stur nach den rechtlichen Bestimmungen vorgegangen, wären nahezu alle an der Universität Augsburg angefertigten Zulassungsarbeiten längst der Vernichtung preisgegeben worden, was nicht nur aus der Sicht des Universitätsarchivs sehr zu bedauern gewesen wäre.

Wie die Lehramts-Arbeiten sind auch die Diplom- und Magisterarbeiten nach einem KMS vom 20.12.1993 (Az: X/4 – 6/192 980) grundsätzlich 5 Jahre unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist zu vernichten, soweit sie nicht als archivwürdige Unterlagen vom Universitätsarchiv übernommen werden. Diese verpflichtende Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus den prüfungsrechtlichen Bestimmungen, die die Möglichkeit einer Anfechtung der Prüfung innerhalb dieses Zeitraums vorsehen.

4. Zur Bewertung von Prüfungsarbeiten

4.1 Allgemeine Überlegungen

Wie in These 1 bereits erwähnt, sind die hier in Frage stehenden Prüfungsarbeiten grundsätzlich potentiell Archivgut, da es sich um ehemaliges Registraturgut, nämlich Bestandteile der Prüfungsakten, handelt. Eine Einstellung weiterer, vom Prüfling einzureichender Exemplare in die Universitätsbibliothek, Institutsbibliothek o.ä. ist damit nicht ausgeschlossen.² An der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg haben in den Diplom-Studiengängen Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Physik die Prüfungskandidaten eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob sie damit einverstanden sind, dass ihre Diplomarbeiten nach Abschluss der Prüfung Dritten zur Einsicht vorgelegt werden können. In den Fällen, in denen die Kandidaten zustimmen, wird das Original der Diplomarbeit zu den Prüfungsakten genommen, ein weiteres Exemplar jedoch in der entsprechenden Teilbibliothek der UB in einem abgeschlossenen Raum verwahrt, wo es auf Anfrage benützt und auch kopiert werden kann.

Die Prüfungsarbeiten sind nicht a priori als nicht archivwürdig abzulehnen. Vielmehr können verschiedene Gründe für ihre Archivierung ins Feld geführt werden. In den Worten von Theodor Schellenberg ist grundsätzlich ein Primärwert, den das Schriftgut vor allem für die Entstehungsstelle hat, und ein Sekundärwert zu unterscheiden.³ Letzterer zerfällt in einen Evidenz- sowie einen Informationswert. Beginnen wir mit letzterem:

Da mit ihnen gemäß den Prüfungsordnungen die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachgewiesen werden soll, ist den Prüfungsarbeiten grundsätzlich eine gewisse wissenschaftliche Qualität nicht abzusprechen. In nicht wenigen Fällen handelt es sich um relevante wissenschaftliche Beiträge zur jeweiligen Forschungssituation. Allein aus diesem Grund, dem Informationswert, ist eine dauernde Aufbewahrung begründet. Für sich genommen würde er freilich auch eine bloße bibliothekarische Nutzung rechtfertigen. Aus archivischer Sicht von größerer Bedeutung ist der Wert, der in Anlehnung an Schellenberg vielleicht als Evidenzwert

² Allerdings wäre in einem solchen Fall nach dem Sinn einer Archivierung zu fragen, wenn die Arbeiten in der Bibliothek frei zugänglich und damit benützlich sind.

³ Siehe dazu Theodore R. Schellenberg, Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 17), Marburg 1990.

bezeichnet werden kann. Hier sind wiederum verschiedene Bereiche anzusprechen, die alle der Dokumentation einzelner Aspekte dienen, die aus der Sicht eines Universitätsarchivs als relevant einzustufen sind. Mit den Arbeiten dokumentiert werden kann u.a. die erfolgreich abgelegte Prüfung im Einzelfall, die Art und Qualität studentischer Prüfungsarbeiten in den verschiedenen Studienfächern im zeitlichen Ablauf sowie die Forschungsschwerpunkte der Professoren, Lehrstühle und Institute der Universität, die sich in den an ihnen und unter ihrer Betreuung angefertigten Arbeiten widerspiegeln. Die Prüfungsarbeiten können also auch als Quellen für universitäts- und wissenschaftsgeschichtliche Forschungen herangezogen werden.

Einen Sonderfall, der wenigstens kurz zu thematisieren ist, stellen die Lehramts-Zulassungsarbeiten dar. Da sie Teil einer staatlichen Prüfung sind, fällt ihre Archivierung – zumindest in Bayern – eigentlich nicht in die Zuständigkeit der Universitätsarchive. Da die Arbeiten gesammelt dem Bayerischen Kultusministerium zu übergeben sind, ist für deren Archivierung das Bayerische Hauptstaatsarchiv zuständig. Dieses hat auch lange Zeit derartige Arbeiten übernommen. Da sich eine vollständige Archivierung angesichts des Massenproblems nicht realisieren ließ, wurde die Auswahl der zu archivierenden Arbeiten sehr schnell – durch eine entsprechende ministerielle Richtlinie gedeckt – auf Arbeiten aus dem landesgeschichtlichen und volkskundlichen Bereich eingeeengt. Wie oben bereits dargestellt, stellt sich die Situation an der Universität Augsburg insofern als Sonderfall dar, als seit Mitte der 80er Jahre vom Kultusministerium alle Arbeiten, also auch jene, die eigentlich dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv zur Archivierung anzubieten gewesen wären, der Universität zurückgegeben wurden und weiterhin werden. Im Sinne seines Dokumentationsauftrags kann sich das Universitätsarchiv Augsburg der Frage der Archivierung dieser Arbeiten nicht grundsätzlich verschließen. Eine Beschränkung auf Themen aus der Landesgeschichte und Volkskunde erscheint dabei nicht sinnvoll, will man nicht weite Bereiche der an der Universität betriebenen Forschung von vornherein ausschließen, was sicherlich nicht sinnvoll und zweckdienlich wäre. Vielmehr geht es um eine möglichst repräsentative Abbildung der studentischen Forschungsleistungen innerhalb aller Fakultäten, Institute und Lehrstühle und der mit ihnen verbundenen Forschungsschwerpunkte.

Auch wenn grundsätzlich und theoretisch von einer Archivwürdigkeit auszugehen ist, so gebieten es doch die begrenzten Lagerkapazitäten sowie die im Einzelfall unterschiedliche Qualität der Arbeiten, dass sich der Archivar der Mühe unterzieht, aus der großen Masse die wirklich archivwürdigen Exemplare herauszufiltern. Dass die Bewertung zu den wichtigsten, aber mitunter auch zu den schwierigsten Aufgaben des Archivars zählt, bewahrheitet sich in diesem Fall in besonderer Weise. Das zentrale Problem ist dabei klar zu benennen: Dem Archivar mangelt es an der nötigen Fachkompetenz für alle Studiengänge. Zwar wird er sich in der Regel eine solche bei Arbeiten aus dem Bereich der Geschichte mit gewisser Berechtigung zubilligen. Bereits bei anderen geisteswissenschaftlichen Fächern werden je nach seiner Vorbildung bereits gewisse Probleme auftauchen. Vollends zum Scheitern verurteilt sind seine Versuche, Arbeiten aus den ökonomischen und naturwissenschaftlichen Fächern kompetent bewerten zu wollen. Verweigern die zuständigen Fachvertreter ihre Unterstützung, wie es dem Verfasser im Falle der Diplomarbeiten aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät geschah, so bleibt als Ausweg nur eine stichprobenartige Überlieferung nach dem Zufallsprinzip, die im Universitätsarchiv Augsburg für die genannten Diplomarbeiten versucht werden soll, um dem ihm gestellten Dokumentationsauftrag wenigstens ansatzweise gerecht zu werden. Geplant ist, aus jedem Prüfungsjahrgang etwa ein Zehntel der Arbeiten zu archivieren.

4.2 Ein „Fragebogen zur Archivwürdigkeit“

Da es in der Praxis schwer fallen dürfte, die fachliche Kompetenz der Lehrstühle bzw. Institute aus den verschiedenen Fakultäten für die Bewertung bereits archivierter Prüfungsarbeiten zu gewinnen, kommt es darauf an, den Bewertungsvorgang im Vorfeld der Archivierung anzusiedeln, d.h. es kann nur eine in die Zukunft gerichtete Maßnahme sein; für die bereits archivierten Arbeiten muss eine andere Lösung gefunden werden.

Mit dem Ziel, eine Lösung für die zukünftig anfallenden Arbeiten zu finden, wurde vom Universitätsarchiv Augsburg ein „Fragebogen zur Archivwürdigkeit“ entwickelt, der den Gutachtern zukünftig zusammen mit der Arbeit zugeleitet wird. Dieser Fragebogen soll den Gutachter anhand einiger Fragen schließlich zu einer bewussten und begründeten Empfehlung für oder gegen die Archivwürdigkeit leiten. Aufgrund der schlechten Erfahrung bei den Lehramts-Zulassungsarbeiten wurde auf eine bloße Ja/Nein-Alternative verzichtet, sondern stattdessen ein kleiner Katalog von Fragen zusammengestellt, die zum einen den Gutachter selbst zum Nachdenken anregen, und zum anderen dem Archivar, der selbstverständlich die letzte Entscheidung über die Archivierung trifft, die Empfehlung des Gutachters transparent und überprüfbar gestalten sollen. Der erste Entwurf wurde allen 5 betroffenen Fakultäten der Universität mit der Bitte um eine Stellungnahme zugeleitet. Leider lehnte die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät eine Kooperation mit dem Hinweis ab, dass die wenigen wirklich archivwürdigen Arbeiten aus ihrem Bereich ohnehin früher oder später publiziert würden. Die große Masse der Arbeiten solle nach dem einstimmigen Votum des Fachbereichsrats vernichtet werden. Während sich die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät zu dem Fragebogen trotz mehrfacher Aufforderung überhaupt nicht äußerte, kamen von den beiden Philosophischen Fakultäten sowie von der Katholisch-Theologischen Fakultät so zahlreiche und konstruktive Stellungnahmen und Verbesserungsvorschläge, dass der ursprüngliche Entwurf in einigen Punkten verbessert werden konnte. Der Fragebogen, der nun zukünftig dem jeweiligen Gutachter zusammen mit der Prüfungsarbeit vom Zentralen Prüfungsamt zugeleitet wird, ist wie folgt gestaltet:

Fragebogen zur Archivwürdigkeit

(bitte jeweils ausfüllen bzw. ankreuzen)

Gutachter(in):

Fach:

Art der Arbeit:

- | | | | |
|-----------------------|----------------|-----------------------|---------------------|
| <input type="radio"/> | Diplomarbeit | <input type="radio"/> | Zulassungsarbeit |
| <input type="radio"/> | Magisterarbeit | <input type="radio"/> | Lehramt Grundschule |
| | | <input type="radio"/> | Lehramt Hauptschule |
| | | <input type="radio"/> | Lehramt Realschule |
| | | <input type="radio"/> | Lehramt Gymnasium |

Verfasser(in):

Thema der Arbeit:

1. Themenstellung

1.1 Die Themenstellung

- entspricht dem prüfungstechnischen Zweck
 verfolgt einen weitergehenden wissenschaftlichen Anspruch

1.2 Bietet das Thema einen Bezug zu Augsburg oder Bayerisch-Schwaben im allgemeinen?

- ja in gewissem Umfang nein

1.3 Bietet das Thema einen Bezug zur Universität Augsburg oder einem ihrer Vorläufer, zu ihrer Geschichte oder zur aktuellen Situation?

- ja in gewissem Umfang nein

1.4 Ist das Thema praxisbezogen bzw. lassen sich die Ergebnisse der Arbeit gegebenenfalls in die Praxis umsetzen?

- ja in gewissem Umfang nein

2. Art und Qualität der Bearbeitung

2.1 Die Qualität der Bearbeitung ist als

- hoch mittel eher gering

einzustufen

2.2 Die Bearbeitung des Themas erfolgte aufgrund von (Mehrfachnennungen möglich)

- Auswertung der vorliegenden Literatur eigenen Forschungen, z.B. in Archiven
 empirischen Studien Sonstigem:

3. Forschungsrelevanz

3.1 Wie hoch ist der Beitrag der Arbeit zur jeweiligen Forschungssituation einzustufen?

- sehr hoch mittel
 hoch gering

3.2 Ist die Arbeit einem Forschungsschwerpunkt Ihres Lehrstuhls bzw. Instituts oder Ihrer Fakultät zuzuordnen?

ja nein

4. Archivwürdigkeit

In anbetracht der obigen Bewertungen sollte die vorliegende Arbeit nach meiner Meinung

archiviert werden nicht archiviert werden

5. Bemerkungen

Welche anderen als die oben genannten Kriterien haben Sie bei Ihrer Entscheidung für oder gegen die Archivwürdigkeit geleitet?

Zu betonen ist, dass jeder Gutachter nur eine Empfehlung für oder gegen die Archivierung der jeweiligen Arbeit aussprechen kann; die letzte Entscheidung hat in jedem Fall der Archivar. Insbesondere in den Studiengängen, für die der Archivar keine unmittelbare Kompetenz besitzt, soll ihm anhand einer möglichst transparenten Empfehlung die endgültige Bewertungsentscheidung erleichtert werden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich der Fragebogen bewährt, d.h. welche Akzeptanz er findet und in welchem Maß er zur Erleichterung der Bewertungsaufgabe in der Praxis tatsächlich beitragen kann. Da der Fragebogen grundsätzliche Kategorien für die Bewertung von Prüfungsarbeiten aus der Sicht des Universitätsarchivs zu formulieren versucht, kann er in gewissem Umfang auch als Leitlinie für die Bewertung der bereits übernommenen älteren Prüfungsarbeiten herangezogen werden.

Der Fragebogen versucht, das Problem der Bewertung von verschiedenen Seiten anzugehen. Eine selbstverständlich nicht geringe Bedeutung kommt dabei dem Informationswert zu. Auf ihn beziehen sich auch die meisten Fragen. Es ist klar, dass unter diesem Aspekt vor allem herausragende Arbeiten, die auch einen relevanten Forschungsbeitrag liefern, archiviert werden. Dass der Bezug auf die Region Bayerisch-Schwaben, die Stadt Augsburg bzw. die Universität und ihre Vorläufer als ein Kriterium unter vielen angesprochen wird, soll keinesfalls bedeuten, dass a priori wie im Bayerischen Hauptstaatsarchiv nur Arbeiten mit einer solchen thematischen Ausrichtung Berücksichtigung finden können. Vielmehr soll die gesamte Bandbreite, die von den Diplomarbeiten aus den naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen und theologischen Fächern über die Magisterarbeiten aus den Philosophischen Fakultäten bis hin zu den genannten Lehramts-Zulassungsarbeiten mit einem Schwerpunkt in den Bereichen Pädagogik und Didaktik reicht, angemessen und sinnvoll dokumentiert werden. Es versteht sich weitgehend von selbst, dass insbesondere im Bereich der Zulassungsarbeiten für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und teilweise auch für das Lehramt an Realschulen, der Informationswert angesichts des Anspruchs, der an diese Arbeiten gestellt wird, bisweilen begrenzt ist, was sich auch auf die Archivierungsquote unter dem Aspekt des Informationswertes auswirkt. Da bei der Bewertung jedoch auch der

Evidenzwert in dem oben beschriebenen Sinne zu berücksichtigen ist, können auch Arbeiten, die aufgrund ihres Informationswertes als nicht archivwürdig eingestuft werden, angesichts ihres Evidenzwertes durchaus für eine Archivierung in Betracht kommen, etwa weil mit ihnen bestimmte Forschungsschwerpunkte an der Universität Augsburg bzw. forschungsgeschichtliche Entwicklungen im allgemeinen belegt und beleuchtet werden können. Um zukünftigen Forschergenerationen nicht durch die Beschränkung auf die Überlieferung nur weniger herausragender Arbeiten ein völlig verzerrtes Bild von der Art und Qualität der an der Universität Augsburg eingereichten Prüfungsarbeiten zu vermitteln, ist geplant, aus der Gruppe der eigentlich als nicht archivwürdig eingestuften Arbeiten einen kleinen Prozentsatz, der in Form einer Zufallstichprobe gezogen werden soll, quasi als Korrektiv doch zu überliefern.

5. Rechtliche Fragen der Benützung der Prüfungsarbeiten im Archiv

5.1 Vorbemerkungen

Wie Klaus Graf in seinem Beitrag bereits deutlich machte, sind vor einer Freigabe von Prüfungsarbeiten für die Benützung einige rechtliche Fragen zu klären. Zu fragen ist nach der rechtlichen Qualität der Arbeiten, wobei insbesondere die Sphären des Datenschutzes sowie des Urheberrechtsschutzes zu beleuchten sind. Diesen zweifellos schutzwürdigen Grundrechten steht das Grundrecht auf Wissenschafts- und Forschungsfreiheit gegenüber. Eine Lösung, die beiden Aspekten völlig gerecht wird, kann es demnach nicht geben. Es gilt vielmehr, einen rechtlich tragbaren und zugleich praktikablen Ausgleich zwischen diesen beiden Grundrechten zu finden. Entsprechend muss sowohl das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, als auch das Recht auf Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit in einem gewissen Umfang beschnitten werden. Die folgenden Ausführungen stellen den Versuch dar, auf der Grundlage der Gesetze, der Rechtsprechung und der juristischen Literatur eine mögliche Lösung des beschriebenen Problems zu skizzieren. Da der Verfasser kein Jurist ist, genügen die Ausführungen juristischen Anforderungen wohl nicht.

5.2 Die 30-jährige Schutzfrist für Verwaltungsschriftgut

Die hier zur Diskussion stehenden Prüfungsarbeiten sind integrale Bestandteile von Prüfungsakten und unterliegen somit grundsätzlich der 30-jährigen Sperrfrist gem. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayArchivG. Nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 kann diese Frist mit Zustimmung der abgebenden Stelle im einzelnen Benützungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen (!) verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Diese rechtliche Regelung lässt, isoliert betrachtet, den nötigen Spielraum, um Benützern, die ein berechtigtes Interesse vorweisen können – diese Voraussetzung aus Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayArchivG gilt grundsätzlich für alle Benützungen – Prüfungsarbeiten vorzulegen. Die Entscheidung für die Vorlage sollte insbesondere dann leicht fallen, wenn der Benützer ein eindeutiges und fundiertes wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweisen kann.

5.3 Sind Prüfungsarbeiten personenbezogene Unterlagen?

„Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) darf erst zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden“ (Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayArchivG). Würde man den Prüfungsarbeiten – wie dies vor einigen Jahren in einer internen Stellungnahme der Zentralverwaltung der Universität Augsburg geschah und wie es auch der Datenschutzbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz in seinem 14. Tätigkeitsbericht 1993 (ab-

rufbar im Internet: http://www.datenschutz.rlp.de/Bildung_TB14.htm) formulierte („...ist die Information darüber, dass ein bestimmter Student eine Prüfungsleistung in Form einer Diplomarbeit zu einem bestimmten Thema erbracht hat, grundsätzlich als personenbezogenes Datum, das nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, anzusehen“) – grundsätzlich die Qualität von personenbezogenen Unterlagen zuweisen, hätte dies eine gravierende Beschränkung der Benützung zur Folge. Zwar ist auch in diesem Fall gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG eine Verkürzung der Schutzfristen möglich, doch muss dabei sichergestellt werden, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen, d.h. der Verfasserin bzw. des Verfassers der Arbeit, nicht beeinträchtigt werden. Wäre – wie der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte vermutet – tatsächlich allein die Information, dass eine bestimmte Person eine Prüfungsarbeit über ein bestimmtes Thema geschrieben hat, bereits ein personenbezogenes Datum, wären die von Graf genannten publizierten Übersichten über Arbeiten zu bestimmten Themen⁴, die doch nur auf eine Gruppe viel zu wenig beachteter Forschungsleistungen aufmerksam machen wollen, ein glatter Rechtsbruch.

Wirft man einen Blick in die Legaldefinition von „personenbezogenen Daten“ in Art. 4 Abs. 1 BayDSG („Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene)“), so kann die hier zur Diskussion stehende Frage nach der Qualifizierung der Prüfungsarbeiten als personenbezogene Unterlagen nach meiner Einschätzung – ich stimme hier mit Graf überein – negativ beantwortet werden. Diese Aussage steht allerdings unter einem Vorbehalt: Jede der hier zur Diskussion stehenden Arbeiten ist Bestandteil eines Prüfungsakts, der aufgrund der in ihm enthaltenen Aussagen über das Prüfungsergebnis des Kandidaten selbstverständlich eine personenbezogene Unterlage ist. Die entscheidende Frage ist nun, ob sich diese rechtliche Qualität automatisch und unablösbar auch auf die Prüfungsarbeiten überträgt oder diese aufgrund ihrer phänomenologischen Unterscheidung und auch aufgrund ihrer physischen Trennung vom eigentlichen Prüfungsakt – etwa in Form eines Prüfungsarbeiten-Selekts, der sich allein schon aufgrund der Buchform aus lagerungstechnischer Sicht anbietet – rechtlich eigenständig bewertet werden können. Nur wenn der angesprochene mögliche Automatismus nicht gegeben ist, kann es gelingen, die Prüfungsarbeiten von der für die Benützung äußerst hinderlichen Qualität einer personenbezogenen Unterlage zu befreien.

Noch eine weitere, nicht unwesentliche Ausnahme ist hier festzustellen: Sie betrifft jene Arbeiten, die Korrekturen und Bemerkungen des Gutachters enthalten. Es ist nicht auszuschließen bzw. im Gegenteil sogar zu vermuten, dass in diesen Fällen tatsächlich von einem schutzwürdigen Personenbezug auszugehen ist. Es ist im Sinne der Wissenschaftsfreiheit zu fordern, dass auch in diesen Fällen bei Vorliegen eines begründeten, insbesondere wissenschaftlichen Benützungsinteresses eine Benützung bereits vor Ablauf der Schutzfrist gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 2 möglich sein sollte. Es ist letztlich die Aufgabe des Archivars, durch die Prüfung des Benützers, seines Benützungsinteresses sowie durch weitere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine schutzwürdigen Belange – sofern diese im Falle der Korrektorexemplare gegeben sind – verletzt werden. Eine kompetente Aussage über die rechtliche Qualität von korrigierten und mit Bemerkungen versehenen Prüfungsarbeiten kann letztlich nur von juristischer Seite getroffen werden.

5.4 Urheberrechtliche Fragen

⁴ Zum Beispiel: Rainer Jooß, Landesgeschichtliche Zulassungsarbeiten der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg aus den Jahren 1962 bis 1971, in: Zs. für württembergische Landesgeschichte 31 (1972), S. 421-430; Franz Quarthal, Landesgeschichtliche Zulassungs-, Magister- und Diplomarbeiten an der Universität Tübingen aus den Jahren 1960-1981, in: Zs. für württembergische Landesgeschichte 39 (1981), S. 294-302.

Nicht zu Unrecht hat sich Klaus Graf in seiner Ausarbeitung eingehend mit der Urheberrechtsproblematik auseinandergesetzt. Möglicherweise ist sie noch vor allen anderen hier angesprochenen Rechtsproblemen für die Frage nach möglichen Einschränkungen für die Benützung von Prüfungsarbeiten im Archiv von Bedeutung.⁵ Im einzelnen sind die folgenden Fragen anzusprechen:

Kann an den Prüfungsarbeiten theoretisch ein schützenswertes Urheberrecht haften?

Kann dieses Urheberrecht auch in der Praxis eingefordert werden?

Stellt die Vorlage einer dem Urheberrechtsschutz unterliegenden Arbeit an einen Archivbenützer ein strafbewehrtes Vergehen gegen das Urheberrecht dar?

Nach § 1 UrhG unterliegen dem Urheberrechtsschutz: Werke der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst. § 2 UrhG schränkt diesen Grundsatz insofern ein, als er eine persönliche geistige Schöpfung voraussetzt. Die hier zur Diskussion stehenden Prüfungsarbeiten können also grundsätzlich bzw. theoretisch urheberrechtlichen Schutz genießen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang der prüfungsrechtliche Verwendungszweck, da das Urheberrecht zweckneutral ist.⁶ Insbesondere die Rechtsprechung – hinzuweisen ist hier vor allem auf das Urteil des BGH zur Frage der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Staatsexamensarbeiten⁷ - beurteilt freilich die Werkeigenschaft von Sprachwerken und Darstellungen wissenschaftlichen Inhalts sehr zurückhaltend. Ganz konkret: Gemäß dem genannten BGH-Urteil ist der Inhalt und damit auch das wissenschaftliche Ergebnis der Arbeit grundsätzlich nicht schutzfähig. Und auch dem Aufbau der Arbeit, der Darstellungsart sowie der Ausdrucksweise fehlt die für den Rechtsschutz notwendige eigenschöpferische Prägung, wenn und soweit sie sich an den üblichen wissenschaftlichen Normen und Standards orientieren. Demnach könnten also Verfasserinnen und Verfasser von Prüfungsarbeiten nur dann ein Urheberrecht beanspruchen, wenn sie die Arbeit nicht nach den üblichen wissenschaftlichen Standards verfasst haben. Da es aber gerade der Sinn und Zweck solcher Arbeiten ist, die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis zu stellen, wird ein solch ungewöhnliches Vorgehen in der Praxis äußerst selten vorkommen. Auch wenn – das soll hier nicht verschwiegen werden – in der juristischen Literatur Bedenken gegen diese massive Einschränkung des Urheberrechtsschutzes durch den BGH geäußert werden,⁸ muß hier dem BGH-Urteil als höchstrichterliche Entscheidung der Vorrang eingeräumt werden.

Für die archivische Praxis hat diese Rechtslage m. E. bedeutende Auswirkungen. Wenn wir bedenken, dass die Debatte um die rechtlichen Möglichkeiten der Vorlage von Prüfungsarbeiten nicht zuletzt darum geführt wird, weil sich der Archivar mit einer Vorlage u. U. über urheber- und datenschutzrechtliche Bestimmungen hinwegsetzt, kann nach dem Gesagten schon an dieser Stelle eine gewisse Entwarnung gegeben werden: Ein potentieller Benützer einer Prüfungsarbeit wird sich in der Regel für die in ihr niedergelegten Forschungsergebnisse interessieren. Gerade diese sind allerdings – wie gezeigt – nicht schutzfähig, d.h. kein Verfasser könnte eine Beschwerde bzw. Klage gegen den Archivar wegen einer Verletzung des Urheberrechts mit diesem Argument begründen. Wo aber kein Kläger ist, kann bekanntlich auch kein Richter sein. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass das Urheberrecht natürlich vor allem darauf zielt, dem Urheber mögliche finanzielle Erträge durch die Verwertung seines Werks zu sichern. Da die hier zur Diskussion stehenden Prüfungsarbeiten jedoch in der

⁵ So gilt etwa hinsichtlich der Benützung der im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrten Staatsexamensarbeiten noch immer eine Anordnung der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns aus dem Jahre 1986, wonach die Vorlage aus urheberrechtlichen Gründen in der Regel nur mit Zustimmung des Verfassers möglich ist.

⁶ Vgl. hierzu und zum folgenden Winfried Veelken, Schutzrechtsfragen im Hochschulbereich. Studien- und Diplomarbeiten, in: Wissenschaftsrecht 26 (1993), S. 93-134, hier besonders S. 95ff.

⁷ BGH GRUR 1981, 352 – Staatsexamensarbeit.

⁸ Siehe die einschlägigen Titel bei Veelken, S. 100 Anm. 29.

Regel wohl nicht mit dem Ziel einer kommerziellen Verwertung benützt werden, der Verfasserin bzw. dem Verfasser damit auch keine finanziellen Nachteile entstehen, dürften sich potentielle Regressansprüche von Urhebern an Archive, die deren Arbeiten Benützern vorgelegt haben, ohnehin doch sehr in Grenzen halten. Wie Heydenreuter ausführt, führen Verletzungen des Urheberrechts nur dann zu zivilrechtlichen Auseinandersetzungen, wenn der Verletzer des Rechts mit Erfolg auf Schadensersatz oder Herausgabe des Gewinns verklagt werden kann.⁹

Etwas problematischer ist wohl die Frage beschaffen, inwieweit die Vorlage eines urheberrechtlich geschützten Werks an einen Archivbenützer als unberechtigte Veröffentlichung zu bewerten ist. Hier ist die Rechtslage nicht eindeutig, auch die juristische Literatur kommt zu keinem einheitlichen Ergebnis. Immerhin sehen einige namhafte Urheberrechts-Kommentatoren in der Vorlage von Archivalien keine Veröffentlichung im Sinne des § 12 UrhG, die nur mit Zustimmung der Verfasserin bzw. des Verfassers möglich wäre.¹⁰ Diese unentschiedene Rechtslage gibt dem Archivar die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln, die er nutzen sollte.

In jüngster Zeit haben die Archive in Sachen Urheberrecht Schützenhilfe aus Brüssel erfahren: Gemäß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹¹ sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Ausnahmen oder Beschränkungen des Urheberrechts für bestimmte Fälle, unter anderem für wissenschaftliche Zwecke sowie zugunsten öffentlicher Einrichtungen wie Bibliotheken und Archive vorzusehen.

Ebenfalls hier anzusprechen ist die Frage der Anfertigung von Kopien. Wie Heydenreuter feststellte, können gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch hergestellt werden, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist, so dass auch bei geschütztem Archivgut eine Anfertigung von Kopien aus der Sicht des Urheberrechts durchaus unproblematisch sein sollte.¹²

Ein besonderes Problem ist das Zitatrecht. Was nützt es, wenn einem Benützer die gewünschte Arbeit zwar vorgelegt werden kann, dieser aufgrund § 51 UrhG aber nicht daraus zitieren darf, da das Zitatrecht auf erschienene, d.h. veröffentlichte Werke beschränkt ist? Auch hier kommt uns die juristische Kommentarliteratur zu Hilfe: Laut dem neuesten UrhG-Kommentar von Möhring und Nicolini darf aus nicht schutzfähigen Werkteilen durchaus zitiert werden.¹³ Wie wir oben festgestellt haben, sind die wesentlichen Teile von Prüfungsarbeiten nicht schutzfähig, so dass folglich aus ihnen auch zitiert werden kann. Um auch wirklich allen rechtlichen Anforderungen zu genügen, könnten die Archive Benützer von Archivalien, an denen möglicherweise ein Urheberrecht haftet, auch anhand eines entsprechenden schriftlichen Hinweises bzw. eines Merkblattes auf die Rechtslage hinsichtlich des Urheberrechts aufmerksam machen.

6. Schlussbemerkungen

Versucht man ein Fazit aus den hier gebotenen Überlegungen zu ziehen, so wird zunächst deutlich, dass die Rechtslage nicht uneingeschränkt als eindeutig bezeichnet werden kann. Die

⁹ Reinhard Heydenreuter, Urheberrecht und Archivwesen, in: Der Archivar 41 (1988), Sp. 397-408, hier Sp. 407.

¹⁰ Siehe dazu Graf, Problematik (Annahme V).

¹¹ Im Internet abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/intprop/news/commpde.pdf

¹² Heydenreuter, Urheberrecht, Sp. 405.

¹³ Philipp Möhring/Käte Nicolini, Urheberrechtsschutzgesetz. Kommentar, München 2000, S. 501.

Vorlage von Prüfungsarbeiten im Archiv kann sich also nicht auf eine eindeutig formulierte Rechtsgrundlage stützen. Vielmehr befinden wir uns in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit auf der einen und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite. Es versteht sich von selbst, dass im Falle der Benützung von in gewisser personenbezogenen oder dem Urheberrecht unterliegenden Unterlagen im Archiv nicht beide Rechte in vollem Umfang berücksichtigt werden können, vielmehr müssen beide Rechte Einschränkungen hinnehmen. Ziel sollte ein „Ausgleich durch praktische Konkordanz“¹⁴ sein. Auch wenn der Umstand einer nicht eindeutigen Rechtslage zu bedauern ist, so kann doch zugleich festgestellt werden, dass die Rechtslage so beschaffen ist, dass sie einen mehr oder weniger genügend großen Interpretationsspielraum lässt, der eine Vorlage der hier zur Diskussion stehenden Arbeiter an Benutzer mit einem berechtigten Benützungsinteresse möglich machen sollte. Um es noch einmal zu betonen: Es soll hier keinesfalls zum Rechtsbruch aufgerufen werden. Ganz im Gegenteil: Die Benützungspraxis muss sich ganz klar im Rahmen der Rechtslage bewegen. Es ging in diesen Überlegungen darum, Möglichkeiten und Wege aufzuzeigen, wie eine Vorlage von Prüfungsarbeiten trotz auf den ersten Blick unüberwindlich scheinender rechtlicher Hürden begründet werden kann. Unverzichtbar bleibt aber nach wie vor eine problem- und verantwortungsbewusste Prüfung des Benützungsinteresses. Wenn schon Persönlichkeits- und Urheberrechte strapaziert werden sollen, dann muss diesen ein mindestens gleichwertiges Recht in Form eines begründeten wissenschaftlichen Forschungsinteresses gegenüberstehen. Denn eines ist klar: Ein Ausgleich zwischen den Grundrechten auf Wissenschaftsfreiheit

Ein Fazit aus den hier dargestellten Überlegungen hinsichtlich der Archivierung und Benützung von Prüfungsarbeiten könnte wie folgt lauten:

Da es sich bei den Prüfungsarbeiten um ehemaliges Registraturgut handelt, stellen sie potentielles Archivgut dar, d.h. die Universitätsarchive (im Falle der aus einer universitären Prüfung hervorgegangenen Magister- und Diplomarbeiten) bzw. die Staatsarchive (im Falle der aus einer staatlichen Prüfung hervorgegangenen Staatsexamensarbeiten, soweit nicht wie in Augsburg das Universitätsarchiv zuständig ist) sind die zuständigen Aufbewahrungsstätten. Dies schließt nicht aus, dass Zweitexemplare auch in Instituts- oder Universitätsbibliotheken eingestellt werden können.

Die Arbeiten sind nicht nur aufgrund ihrer Eigenschaft als Registraturgut potentielles Archivgut, sondern auch wegen ihres Sekundärwerts im beschriebenen Sinne. Die Archivierungsquote wird sich zum einen an der Archivwürdigkeit orientieren, zum anderen machen die verfügbaren Lagerkapazitäten eine Begrenzung nötig.

Da eine angemessene und kompetente Bewertung der thematisch weit gespannten Arbeiten für den nicht in allen wissenschaftlichen Disziplinen bewanderten Archivar eine kaum zu lösende Herausforderung darstellen, sollte die Bewertung möglichst bereits im Vorfeld der physischen Übernahme unter Heranziehung der jeweils beteiligten Professoren, Institute und Fakultäten erfolgen. Der hier vorgestellte Fragebogen zur Archivwürdigkeit ist eine denkbare Möglichkeit, dieser Herausforderung zu begegnen.

Wenn eine Archivierung erwogen wird, dann sollte auch eine Benützung innerhalb sinnvoller Zeiträume und praktikabler Umstände möglich sein. Ist sie nicht gewährleistet, da lange Schutzfristen zu beachten sind oder die Zustimmung des Verfassers erforderlich ist, die nachträglich in der Regel nicht mehr eingeholt werden kann, so ist hinter den Sinn einer Archivierung dieser speziellen Schriftgutgruppe ein großes Fragezeichen zu setzen.

¹⁴ Reinhard Vetter, Datenschutz und Forschungsfreiheit – Widerspruch oder Weg zur mehrseitigen Grundrechtsrealisierung?, in: Rainer Hamm/Klaus Peter Möller (Hg.), Datenschutz und Forschung (= Forum Datenschutz 7), Baden-Baden 1999, S. 21-28, hier S. 22.

Grundsätzlich sind bei der Benützung verschiedene Schutzfristen bzw. Rechtsbestimmungen zu beachten:

1. Die 30-Jahres-Frist gem. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayArchivG, die auf Antrag verkürzt werden kann. Für sich allein genommen sollte angesichts der Möglichkeit der Schutzfristverkürzung diese Bestimmung sicherlich kein unüberwindliches Hindernis darstellen.
2. Sehr wohl problematisch wird es bei der Frage der Personenbezogenheit. Die Frage, inwieweit die hier zur Diskussion stehenden Arbeiten generell oder nur die korrigierten Exemplare als personenbezogene Unterlagen einzustufen sind, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Aus meiner Sicht ist bei den Arbeiten ohne Korrekturen kein Personenbezug gegeben, aber was aus archivarischer Sicht sinnvoll und wünschenswert ist, muss nicht unbedingt auch von der Rechtslage gedeckt sein. Solange die Rechtslage nicht eindeutig geklärt ist, gehe ich im Interesse der potentiellen Benützer davon aus, dass die nicht korrigierten Arbeiten keine personenbezogenen Unterlagen darstellen und damit nicht den verschärften Schutzfristen unterliegen. Bei Korrektorexemplaren sollte m. E. dagegen mit großer Vorsicht vorgegangen werden.
3. Angesichts der Rechtslage (BGH-Urteil, Kommentarliteratur) sollte das Urheberrecht kein Hindernis für eine Vorlage der Arbeiten an Benützer mit einem berechtigten Interesse darstellen. Diese Feststellung kann hier in Bayern so getroffen werden, da das Bayerische Archivgesetz keine dem § 6 Abs. 7 des baden-württembergischen Archivgesetzes vergleichbare Bestimmung kennt, das nichtveröffentlichte Belegexemplare – also insbesondere die hier angesprochenen Prüfungsarbeiten – unter Verweis auf das Urheberrecht ausdrücklich nur für den internen Gebrauch freigibt. Ich hoffe, halbwegs schlüssig dargelegt zu haben, warum ich ein Benützungshindernis aufgrund des Urheberrechts nicht sehen kann.

Um die angesprochenen Probleme in Zukunft zu vermeiden, sollten sich die Archive darum bemühen, dass künftig jeder Prüfungskandidat im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung eine Erklärung auszufüllen hat, in der er seine Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für Dritte freigibt oder sperrt.

Um es abschließend noch einmal zu betonen: Diese Überlegungen – um nicht mehr handelt es sich – zielen darauf ab, angesichts einer nicht eindeutigen Rechtslage Möglichkeiten aufzuzeigen, berechtigten, insbesondere ernsthaften wissenschaftlichen Benützungsinteressen den Zugang zu den Prüfungsarbeiten zu ermöglichen, ohne sich bewusst über Rechtsnormen hinwegzusetzen.¹⁵ Dass hier wo immer vertretbar und möglich den Interessen der wissenschaftlichen Forschung entgegenzukommen versucht wurde, soll nicht bestritten werden. Die Aufgabe des Archivars verstehe ich in erster Linie darin, dass er den Zugang zu den Archivalien ermöglicht, nicht ihn verhindert. Die Benützung muss aber im Rahmen des Rechts erfolgen, das sei noch einmal ausdrücklich hervorgehoben. Ich meine aber, dass die Rechtslage – so unklar und verzwickelt sie auch immer sein mag – doch den nötigen Spielraum offen lässt.

¹⁵ Vgl. dazu auch Gert Wagner, Ziele und Unabhängigkeit der Wissenschaft sind Instrumente eines effektiven Datenschutzes, in: Hamm/Möller, Datenschutz und Forschung, S. 14-20, der darauf hinweist, dass die Weitergabe personenbezogener Daten für die Wissenschaft nach dem geltenden Recht explizit als verfassungskonform gesehen wird (S. 17).